



## Gemeinde ILSFELD

**KALKULATION DER  
WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR  
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN  
FÜR DEN BEMESSUMGSZEITRAUM  
2026**

**Stand: 10/2025**

**Schmidt und Häuser GmbH**  
Wirtschaftsberatung  
für kommunale Einrichtungen

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	<b>Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1.	Ausgangssituation .....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung .....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung .....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen .....	9
	d) Grundstücksanschlüsse .....	9
I.6.	Gemeindebetreff.....	10
I.7.	Kostendeckung .....	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden.....	12
I.9.	Zählergrundgebühren.....	13
	a) Zählergrundgebühr .....	13
	b) Reine Zählergebühr .....	13
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der kostendeckenden Gebühr</b>	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2026.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	18
	Anlagen zur Kalkulation	
1.	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau der Gemeinde .....	20
2.	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau des Verbandes .....	22
2.	Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	24
3.	Darstellung der Ergebnisse aus Vorjahren .....	25
4.	Ermittlung der Zählergrundgebühren .....	26
	Berechnungsgrundlagen.....	29
<b>III.</b>	<b>Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation .....</b>	<b>32</b>

## I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

## I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Ilsfeld hat uns im Juni 2025 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für ein Jahr beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2026 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2026, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2024 sowie die Investitionsplanung bis 2026 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Frau Weimar von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 6. Oktober 2025

Ramona Klenk

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) maßgeblich.

Die Grundlage der Gebührenerhebung bildet § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG BW, wonach Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Dabei sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG BW).

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG BW können Versorgungseinrichtungen (z. B. die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen zudem einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften, sofern dies in der Satzung nicht ausgeschlossen wurde.

Die Gebührenkalkulation kann auf einem mehrjährigen Zeitraum basieren, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen darf (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG BW).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen, eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG BW).

Die anzusetzenden Kosten sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungswerten in die Gebührenkalkulation einzustellen (Nominalwertprinzip). Eine Ausnahme hiervon ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978.

Der Gemeinderat ist als zuständiges Rechtsetzungsorgan für die Beschlussfassung über die Gebührensätze verantwortlich. Grundlage seiner Ermessensentscheidung ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

## I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument zur Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zugrunde liegt. Sie stellt zugleich den Nachweis dar, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW, NKB vom 07.09.1987 – 2 S 998/86; Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88; Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Daher muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Ermessensentscheidungen des Gemeinderats im Einzelnen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Wahl der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Methode zur Ermittlung des verzinsbaren Kapitals (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- Bei kalkulatorischer Verzinsung die Höhe des Zinssatzes auf das Anlagekapital
- Prüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Berücksichtigung eines möglichen Ausgleichs von Vorjahresergebnissen (sofern aus Satzungsgründen oder politischen Erwägungen gewünscht)

## I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Ilsfeld führt die Wasserversorgung als Eigenbetrieb gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) als öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht aus steuerlichen Gründen ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 3 WVS).

Die Wasserversorgung besteht aus folgenden technisch getrennten Versorgungs- bzw. Einzugsbereichen:

Einzugsbereich	Ortsteile/Wohnplätze
1. WV „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“	Auenstein, Helfenberg, Rasthof Wunnenstein, Abstetterhof, Wüstenhausen
2. WV „Eigenwasser und Bodensee WV“	Ilsfeld, Schozach und Außenbereiche

Insgesamt umfasst die Wasserversorgung der Gemeinde Ilsfeld damit zwei Einzugsbereiche.

Grundsätzlich können nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG verschiedene Einzugsbereiche auch zusammengefasst werden. Es liegt im Ermessen des Gemeinderats, für diese technisch getrennten Versorgungsbereiche einheitliche Gebühren zu erheben.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 KAG regelt, dass technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, **eine** Einrichtung bilden, für die einheitliche Gebühren zu erheben sind, sofern die Gemeinde in ihrer Abgabensatzung nichts anderes bestimmt.

Die Gemeinde Ilsfeld hat in ihrer Wasserversorgungssatzung bereits im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen einen einheitlichen Gebührensatz festgesetzt.

## I.5. ERMITTlung DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden auf Basis der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2026 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die kalkulatorischen Kosten im Kalkulationszeitraum wurden auf Basis der uns vorliegenden Anlagenbuchhaltung zum Stichtag 31.12.2024 ermittelt. In einer Prognose der kalkulatorischen Kosten wurden die Auswirkungen der geplanten Investitionen gemäß der Investitionsplanung auf Abschreibungen, Auflösungen und Verzinsung berücksichtigt (siehe Anlagen 1 und 2).

### a) Abschreibung/Auflösung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG sollen mit den „angemessenen Abschreibungen“ die tatsächlichen Abnutzungs- und Wertverlustprozesse betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch erfasst und als Kosten auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer verteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

#### Bruttomethode

Bei dieser Methode werden die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten als Grundlage für die Abschreibungen herangezogen. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

#### Nettomethode

Bei dieser Methode werden Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausschließlich zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen. Zusätzlich ist Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die vor dem 11. Mai 1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln und daher nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Ilsfeld verwendet die Bruttomethode zur Berechnung der Abschreibungen ihres Anlagevermögens.

Die Gemeinde Ilsfeld errechnet die Abschreibung des Anlagevermögens der Wasserversorgung sowohl nach der Bruttomethode als auch nach der Nettomethode. Dabei werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter bis 2002 als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Die Wasserversorgungsbeiträge und Zuschüsse werden seit 2003 von den Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen sowie der Einnahmen wurden der bestehenden Anlagenbuchhaltung entnommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden durchschnittliche Sätze ermittelt und angewendet. Abschreibungen für Zugänge werden im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

### b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den ansatzfähigen Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG ist das zugrunde zu legende Anlagekapital um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zu kürzen. Das Anlagekapital selbst ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der Abschreibungen.

Für die Ermittlung der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals kann zwischen zwei Methoden gewählt werden: der **Restwertmethode** und der **Durchschnittswertmethode**.

#### Restwertmethode

Hier werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Davon sind die Auflösungsreste der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

#### Durchschnittswertmethode

Hier berechnet sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, das dann mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz verzinst wird. Alternativ kann auch aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten verzinst werden, dann allerdings nur mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Bei der Durchschnittswertmethode bleiben die Abschreibungen also grundsätzlich völlig unberücksichtigt.

Betriebswirtschaftlich gesehen ist die Restwertmethode vorzuziehen, da sie den tatsächlichen Wertverzehr des kommunalen Anlagevermögens realistischer abbildet. Die Gemeinde Ilsfeld wendet aus diesen Gründen stets die Restwertmethode an.

Für die Berechnung der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise ein kalkulatorischer Zinssatz zugrunde gelegt, der als Mittelwert der Fremd- und Eigenkapitalverzinsung zu verstehen ist.

Da die Gemeinde Ilsfeld in ihrer Wasserversorgungssatzung die Gewinnerzielung ausdrücklich ausschließt, werden in dieser Kalkulation nur die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt, um einen steuerrechtlichen Gewinn zu vermeiden.

### c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten, da die genaue Prognose zukünftiger Entwicklungen in der Wasserversorgung oft nicht möglich ist. Diese Schätzungen und Prognosen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden, da sie einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation der Gebühren haben.

Zum einen wird die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt, wobei historische Daten und zukünftige Entwicklungen berücksichtigt werden, um eine realistische Prognose zu erstellen.

Zum anderen werden die kalkulatorischen Kosten auf Basis der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge aus der Investitionsplanung hochgerechnet. Dabei wird auch berücksichtigt, dass künftige Investitionen in den Ausbau und die Instandhaltung der Infrastruktur einen direkten Einfluss auf die zu erwartenden Kosten haben.

Die Präzision dieser Schätzungen ist entscheidend, um eine angemessene Gebührenstruktur sicherzustellen.

### d) Grundstücksanschlüsse

Im Bereich der Wasserversorgung stellt der Grundstücksanschluss den Teil des Hausanschlusses dar, der sich im öffentlichen Bereich, insbesondere in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, befindet.

Die Regelung, wie die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss zu handhaben sind, wird in der Wasserversorgungssatzung festgelegt. Hierbei können folgende Verfahren angewendet werden, um die anfallenden Kosten zu decken: Die Abgeltung der Kosten über den Wasserversorgungsbeitrag oder die Kostenersatzregelung.

Nach der aktuellen Satzungsregelung werden die anfallenden Kosten des ersten Grundstücksanschlusses über den Wasserversorgungsbeitrag abgegolten. In diesem Fall sind keine zusätzlichen Zahlungen des Anschlussnehmers erforderlich, da die Kosten bereits durch den Beitrag abgedeckt werden.

## I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde Ilsfeld berücksichtigt. Da öffentliche Gebäude wie Schulen und Verwaltungsgebäude über eigene Wasserzähler verfügen, können die entsprechenden Verbrauchsmengen exakt ermittelt werden.

Zusätzlich wurde eine geschätzte Wassermenge für die Bewässerung der gemeindlichen Grünanlagen in die Kalkulation einbezogen.

## I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, was bedeutet, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Sollte sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung ergeben, **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre durch eine Anpassung der Gebühren in einer neuen Kalkulation ausgeglichen werden. Im Falle einer Kostenunterdeckung **kann** diese ebenfalls innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden, jedoch besteht keine Verpflichtung zu einem solchen Ausgleich.

Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung sowie wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich vom Kostendeckungsprinzip ausgenommen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG **können** diese Einrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften (\*).

Daher entfällt für diese Einrichtungen die oben beschriebene Ausgleichsverpflichtung von Vorjahresgewinnen. Vorjahresverluste können über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum hinaus durch Gewinnzuschläge ausgeglichen werden.

Eine Verpflichtung zum Ausgleich von Gewinnen ergibt sich auch nicht durch einen etwaigen Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung. Diese selbstbeschränkende Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und hat keine Auswirkungen auf die gebührenrechtliche Möglichkeit zur Gewinnerzielung (vgl. VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Damit entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung, ob er Vorjahresergebnisse ausgleichen möchte. Aus diesem Grund wurde die Wasserverbrauchsgebühr sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen ermittelt.

*\*Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) gilt die Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist nunmehr eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde. Sie zählt daher nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.*

## I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Ilsfeld am Wasserversorgungsverband „**Schozach-Wasserversorgungsgruppe**“ beteiligt. Dies hat Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation, da die anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten des Verbandes bei der Ermittlung des Gebührensatzes berücksichtigt werden müssen.

Daher sind in der vorliegenden Kalkulation die auf die Gemeinde entfallenden Kosten nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung zu berücksichtigen. Diese Schlüssel regeln, wie die Aufwendungen und Kosten des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt werden.

Zu den zu berücksichtigenden Betriebsaufwendungen zählen unter anderem die laufenden Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb der Versorgungsinfrastruktur sowie die Personalkosten, die durch den Verband getragen werden. Die kalkulatorischen Kosten beinhalten darüber hinaus die nicht unmittelbar aus der Betriebsführung resultierenden Aufwendungen, wie beispielsweise kalkulatorische Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals.

Der in der Verbandssatzung festgelegte Verteilungsschlüssel für die Gemeinde Ilsfeld beträgt **22,38 %**. Dieser ist maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Kosten und kann verschiedene Faktoren berücksichtigen, wie z. B. den Wasserverbrauch der Mitglieder, die Größe des Versorgungsgebiets oder andere relevante Kriterien, die in der Satzung des Verbandes festgelegt sind.

## I.9. ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Im Bereich der Wasserversorgung kann die Gemeinde entscheiden, ob sie neben der Wasserverbrauchsgebühr auch Zählergrundgebühren oder ausschließlich reine Zählergebühren erhebt.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, neben einer einheitlichen, am Wasserverbrauch orientierten Gebühr, auch Zählergrundgebühren oder ausschließlich reine Zählergebühren zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist deren Erhebung allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

### a) Zählergrundgebühr

Die Zählergrundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen nicht nur die eigentlichen Zählerkosten, sondern auch die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannte Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. Verbrauchsgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Zählergrundgebühr wird daher nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich in der Regel an der Nenngröße des Wasserzählers orientiert. Dies bedeutet, dass mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung und die damit verbundenen Fixkosten steigen. Der Anteil der Fixkosten, der in die Zählergrundgebühr einkalkuliert wird, muss in der Gebührenkalkulation transparent dargestellt werden. Es wird empfohlen, gemäß der Rechtsprechung und den Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Zählergrundgebühr einzurechnen (vgl. BWGZ 21/1996).

### b) Reine Zählergebühr

Alternativ dazu kann die Gemeinde auch nur eine reine Zählergebühr erheben. Diese Gebühr deckt ausschließlich die Zählerkosten sowie alle mit der Zählerablesung zusammenhängenden Betriebskosten ab. Die reine Zählergebühr beinhaltet somit keine anteiligen Fixkosten der gesamten Wasserversorgung oder der Betriebsbereitschaft der Infrastruktur.

Die Entscheidung, ob eine Zählergrundgebühr oder eine reine Zählergebühr erhoben wird, liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Gemeinde Ilsfeld erhebt nach ihrer Wasserversorgungssatzung Zählergrundgebühren, gestaffelt nach Zählergröße. In der vorliegenden Kalkulation wurde ein Fixkostenanteil in Höhe von 45 % angesetzt.

## **II. KALKULATION**

## ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

<b>Wasserverbrauchsgebühr (netto)</b>	<b>Bemessungszeitraum 2 0 2 6 pro m<sup>3</sup></b>
kostendeckende Gebührenobergrenze <u>ohne</u> Ausgleich der Vorjahresergebnisse	<b>3,01 €</b>
kostendeckende Gebührenobergrenze <u>mit</u> Ausgleich der Vorjahresergebnisse	<b>3,04 €</b>

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,74 €/m<sup>3</sup>

<b>Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</b>	<b>nachrichtlich aktueller Satz</b>	<b>Zählergrundgebühr pro Monat (netto)</b>
· Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	7,60 €	<b>7,40 €</b>
· Q <sub>3</sub> 6,3 und 10	17,70 €	<b>17,10 €</b>
· Q <sub>3</sub> 16	28,00 €	<b>26,90 €</b>
· Q <sub>3</sub> 25	59,20 €	<b>57,60 €</b>
· DN 50 (Verbundzähler) Q <sub>3</sub> 25	58,80 €	<b>57,10 €</b>
· DN 80 (Verbundzähler) Q <sub>3</sub> 63	123,70 €	<b>119,50 €</b>
· DN 100 (Verbundzähler) Q <sub>3</sub> 100	187,60 €	<b>181,00 €</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

### 2 0 2 6

**Kosten**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamt- ansatz 2 0 2 6 in €</b>
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	50.000
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	200.000
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	50.000
Leasing und Mieten	0
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.500
Haltung von Fahrzeugen	5.000
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	12.000
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	130.000
Fremdwasserbezug	230.000
Umlage ZV "Schozach-Wasserversorgungsgruppe"	263.255
Sonst. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten	1.500
Geschäftsaufwendungen	82.350
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	15.000
Steuern (Grundsteuer, KFZ-Steuer)	950
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verw.tätigkeit	303.780
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>1.349.835</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	
- Abschreibung der Gemeinde laut Anlage 1	332.415
- anteilige Abschreibung am ZV "Schozach-Wasserversorgungsgruppe" laut Anlage 2	28.182
- tatsächliche Verzinsung der Gemeinde laut Planansatz	195.000
- tatsächliche Zinsaufwendungen des Verbandes laut Planansatz anteilig	5.704
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>561.301</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>1.911.136</b>

Der Anteil der Gemeinde Ilsfeld am ZV „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“ beträgt:

**22,38%**

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

### 2 0 2 6

**Erlöse**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamt- ansatz 2 0 2 6 in €</b>
Einnahmen aus Grundgebühren laut Anlage 5.c	298.600
Sonstige privatrechtliche Entgelte	0
Einnahmen aus Grundwasserentnahmen	500
Entgelte für ausgeführte Arbeiten	8.000
Bauwasserzins	500
Sonstige Umsatzerlöse	2.500
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>310.100</b>
 <b>Kalkulatorische Auflösungen</b>	
- Auflösung Zuschüsse Gemeinde laut Anlage 1	2.898
- Auflösung Beiträge Gemeinde laut Anlage 1	0
- anteilige Auflösung am Zweckverband laut Anlage 2	0
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>2.898</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>312.998</b>

# WASSERVERSORGUNG

## BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

### 2 0 2 6

	<b>2 0 2 6</b>	<b>Gesamt</b>
Kosten ./. Erlöse	1.911.136 € <span style="color: red;">-312.998 €</span>	1.911.136 € <span style="color: red;">-312.998 €</span>
<b>Gebührenfähige Kosten</b>	<b>1.598.138 €</b>	<b>1.598.138 €</b>

Frischwassermengen	<b>2 0 2 6</b>	<b>Gesamt</b>
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 3	530.000 m <sup>3</sup>	530.000 m <sup>3</sup>

#### **Wasserverbrauchsgebühr**

Gebührenobergrenze	-----	1.598.138 €	
-----	=	-----	=
Frischwassermengen		530.000 m <sup>3</sup>	<b>3,01 €/m<sup>3</sup></b>

#### BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

#### **Wasserverbrauchsgebühr mit Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen laut Anlage 4**

Unterdeckung aus 2020-2021	-----	13.395 €	
	-----	-----	13.395 €
<b>Gebührenobergrenze</b>		<b>1.611.533 €</b>	<b>3,04 €/m<sup>3</sup></b>

## Anlagen zur Kalkulation

# **WASSERVERSORGUNG**

## **DER GEMEINDE**

<b>Anschaffungskosten</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Wasserversorgung</b>			
laut Berechnungsgrundlagen Gemeinde Ziffer 1	14.833.370		
abzügl. Anlagen im Bau	-3.906		
<b>Summe</b>	<b>14.829.464</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr	3.906		
· Sanierung Pumpwerk "Große Hasengasse"	10.000	20.000	
· Sanierung Pumpwerk "Stockwiesen"		30.000	
· Sanierung Hauptwasserleitung "Uhlandstraße/Mörikeweg" (Irlsfeld), bleibt A. i. B.		80.000	
· Aufdimensionierung Wasserleitung im Abstetterhof		100.000	
· Teilsanierung Wasserleitung "Heerweg" (Schozach)		25.000	
· Neubau Trinkwasserbrunnen im Bereich Freibad		80.000	
· Zonenverbindungsleitung Irlsfeld-Auenstein	332.000	20.000	
· Enthärtungsanlage Quellen Burgweg, bleibt A. i. B.	10.000	400.000	
· Sanierung Wasserleitung "Irlsfelder Straße" (Schozach)		160.000	
· Kompletterneuerung Zaunanlagen	11.000	15.000	
· Wasserleitungserneuerung "Hauptstraße" (Auenstein)	310.000	10.000	
· Wasserleitung "Daimlerstraße/Robert-Mayer-Straße"		30.000	
· Herstellung Verbindungsleitung "Helfenberger Straße"		90.000	
· Erneuerung Wasserleitung "Marktstraße"		150.000	
· Neue Arbeitsgeräte	60.000	30.000	
· Maßnahmen im Tiefbauprogramm	100.000	50.000	
· Sanierung von Schächten	150.000	75.000	
· Hausanschlüsse	10.000	10.000	
· Fahrzeuge Ersatzbeschaffung		28.000	
· abzüglich Wasserversorgungsbeiträge	0	0	
<b>Summe</b>	<b>996.906</b>	<b>1.403.000</b>	
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>14.829.464</b>	<b>15.826.370</b>	<b>17.229.370</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	14.829.464	15.013.370	16.739.370
<b>Einnahmen</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	359.612		
<b>Summe</b>	<b>359.612</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>			
· Zonenverbindungsleitung Irlsfeld-Auenstein - Förderung		67.200	
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>67.200</b>	
<b>Endstand Zuweisungen 31.12. in €</b>	<b>359.612</b>	<b>359.612</b>	<b>426.812</b>
<b>Beiträge</b>			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	2.354.257		
<b>Summe</b>	<b>2.354.257</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>		bei Investitionen abgesetzt	
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Endstand Beiträge 31.12. in €</b>	<b>2.354.257</b>	<b>2.354.257</b>	<b>2.354.257</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12. in €</b>	<b>2.713.869</b>	<b>2.713.869</b>	<b>2.781.069</b>

# WASSERVERSORGUNG

## DER GEMEINDE

<b>Kalkulatorische Kosten</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Abschreibung</b>			
Zugang AHK	AfA Satz	183.906	1.726.000
Zugang AfA	2,50%	4.598	43.150
<b>Abschreibung in €</b>	<b>284.667</b>	<b>289.265</b>	<b>332.415</b>
<b>Auflösung</b>			
Zugang Zuschüsse	Auflös.satz	0	67.200
Zugang Auflösung	2,50%	0	1.680
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>	<b>1.218</b>	<b>1.218</b>	<b>2.898</b>
Zugang Beiträge		0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
<b>Auflösung Beiträge in €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auflösung gesamt in €</b>	<b>1.218</b>	<b>1.218</b>	<b>2.898</b>

# **WASSERVERSORGUNG**

## **DES ZV "SCHOZACH-WASSERVERSORGUNGSGRUPPE"**

<b>Anschaffungskosten</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
---------------------------	-------------	-------------	-------------

<b>Wasserversorgung</b>			
laut Berechnungsgrundlagen ZV Ziffer 4	10.932.042		
abzügl. Anlagen im Bau	-213.502		
<b>Summe</b>	<b>10.718.540</b>		
 <b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr	213.502		
· Investitionsmaßnahmen insgesamt, bleibt A.i.B.		1.500.000	
· TPW Auenstein - Instandsetzungsmaßnahmen	120.000		
· Sanierung Heumadenquelle	25.000		
· Notstromkonzept	60.000		
· Hochbehälter Abstatt/Auenstein - Teilinstandsetzung	50.000		
· PV-Anlagen	70.000		
· Hochbehälter Egelsee - Neubau	80.000		
· Hochbehälter Vorhof - Wasserzähler - Auslaufzähler	20.000		
<b>Summe</b>	<b>638.502</b>	<b>1.500.000</b>	
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>10.718.540</b>	<b>11.357.042</b>	<b>12.857.042</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	10.718.540	11.357.042	11.357.042

<b>Einnahmen</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
------------------	-------------	-------------	-------------

<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>			
laut Berechnungsgrundlagen TV Ziffer 5	0		
<b>Summe</b>	<b>0</b>		
 <b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>			
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuweisungen 31.12. in €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
 <b>Endstand Einnahmen 31.12. in €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

# **WASSERVERSORGUNG**

## **DES ZV "SCHOZACH-WASSERVERSORGUNGSGRUPPE"**

<b>Kalkulatorische Kosten</b>		<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Abschreibung</b>				
Zugang AHK	<b>AfA Satz</b>		638.502	0
Zugang AfA	2,50%		15.963	0
<b>Abschreibung in €</b>		<b>109.963</b>	<b>125.926</b>	<b>125.926</b>
<b>anteilige Abschreibung Gemeinde Ilsfeld in €:</b>		<b>24.610</b>	<b>28.182</b>	<b>28.182</b>
<b>Auflösung</b>				
Zugang Zuschüsse	<b>Auflös.satz</b>		0	0
Zugang Auflösung	2,50%		0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>anteilige Auflösung Gemeinde Ilsfeld in €:</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Der Anteil der Gemeinde Ilsfeld am ZV „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“ beträgt: **22,38%**

## **WASSERVERSORGUNG**

### **ERMITTLEMENT DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN**

**Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre**

	2022	2023	2024	Ø
Gemeinde Ilsfeld gesamt	563.134 m <sup>3</sup>	547.054 m <sup>3</sup>	506.055 m <sup>3</sup>	<b>538.748 m<sup>3</sup></b>

**Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum**

	2026	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	530.000 m <sup>3</sup>	<b>530.000 m<sup>3</sup></b>
	<b>530.000 m<sup>3</sup></b>	<b>530.000 m<sup>3</sup></b>

## **WASSERVERSORGUNG**

### **DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ERGEBNISSE AUS VORJAHREN**

Bemessungszeitraum 2020-2021:

Ergebnis laut Nachkalkulation 2020:	-1.928 €
Ergebnis laut Nachkalkulation 2021:	-11.467 €
ausgleichsfähig:	<b>-13.395 €</b>

**SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN**

**-13.395 €**

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLEMENT DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss $m^3/h (Q_3)$	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Neu- zugänge	Anzahl gesamt
				2025	2026	
<b>Zwischenzähler:</b> Zwischenzähler $Q_3$ 2,5 und 4	78,40 €	111,00 €	189,40 €	187	0	187
<b>Wasserzähler:</b> Wasserzähler $Q_3$ 2,5 und 4 Wasserzähler $Q_3$ 6,3 und $Q_3$ 10 Wasserzähler $Q_3$ 16 Wasserzähler $Q_3$ 25 Verbundzähler DN 50 = $Q_3$ 25 Verbundzähler DN 80 = $Q_3$ 63 Verbundzähler DN 100 = $Q_3$ 100	77,43 € 115,80 € 147,10 € 1.863,31 € 1.780,83 € 2.168,66 € 2.627,51 €	37,00 € 46,25 € 74,00 € 148,00 € 185,00 € 185,00 € 185,00 €	114,43 € 162,05 € 221,10 € 2.011,31 € 1.965,83 € 2.353,66 € 2.812,51 €	2.927 108 21 0 1 4 1	5 0 0 1 0 0 0	2.932 108 21 1 1 4 1
<b>Gesamtsummen</b>						<b>3.255</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLEMENT DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2025	2026	Ø	Ø/Jahr
<b>Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 5.a</b>				
Zwischenzähler Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	189,40 €	193,19 €	191,30 €	: 9 Jahre 21,26 €
Wasserzähler Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	114,43 €	116,72 €	115,58 €	: 9 Jahre 12,84 €
Wasserzähler Q <sub>3</sub> 6,3 und Q <sub>3</sub> 10	162,05 €	165,29 €	163,67 €	: 9 Jahre 18,19 €
Wasserzähler Q <sub>3</sub> 16	221,10 €	225,52 €	223,31 €	: 9 Jahre 24,81 €
Wasserzähler Q <sub>3</sub> 25	2.011,31 €	2.051,54 €	2.031,43 €	: 9 Jahre 225,71 €
Verbundzähler DN 50 = Q <sub>3</sub> 25	1.965,83 €	2.005,15 €	1.985,49 €	: 9 Jahre 220,61 €
Verbundzähler DN 80 = Q <sub>3</sub> 63	2.353,66 €	2.400,73 €	2.377,20 €	: 9 Jahre 264,13 €
Verbundzähler DN 100 = Q <sub>3</sub> 100	2.812,51 €	2.868,76 €	2.840,64 €	: 9 Jahre 315,63 €
<b>Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung</b>				
einmalige Kosten für Funkzähler	3.747,44 €	3.747,44 €	3.747,44 €	: 3.255 Zähler 1,15 €
Zählerablesung	2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €	: 3.255 Zähler 0,68 €
				<b>Summe Zählerkosten:</b> <span style="background-color: #d9e1f2; padding: 2px;"><b>1,83 €</b></span>
<b>Fixkostenanteile</b>				
- Abschreibung der Gemeinde laut Erfolgsplan	332.415,00 €	332.415,00 €		
- anteilige Abschreibung am ZV "Schözach-Wasserversorgungsgruppe" laut Erfolgsplan	28.182,00 €	28.182,00 €		
./. Auflösungen der Gemeinde laut Erfolgsplan	-2.898,00 €	-2.898,00 €		
./. anteilige Auflösungen am ZV "Schözach-Wasserversorgungsgruppe" laut Erfolgsplan	0,00 €	0,00 €		
- kalkulatorische Verzinsung laut Erfolgsplan	195.000,00 €	195.000,00 €		
- anteilige kalkulatorische Verzinsung am ZV "Schözach-Wasserversorgungsgruppe" laut Erfolgsplan	5.704,00 €	5.704,00 €		
				<u>558.403,00 €</u>
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil				
			<b>45%</b>	
				251.281,35 € : 13.546 Bemessungseinheiten
				laut Anlage 5.c
				18,55 €
				<b>Summe Fixkostenanteile:</b> <span style="background-color: #d9e1f2; padding: 2px;"><b>18,55 €</b></span>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss $m^3/h$ (Q <sub>3</sub> )	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anl. 5.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler lt. Anl. 5.b	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anl. 5.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anl. 5.b	ergibt Zählergebühr bzw. Zählergrund- gebühr im Jahr	ergibt Zählergebühr bzw. Zählergrund- gebühr im Monat	
Zwischenzähler Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	187					21,26 €	1,83 €	23,09 €	1,92 €	1,90 €
Wasserzähler Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	2.932	4	11.728	18,55 €	74,20 €	12,84 €	1,83 €	88,87 €	7,41 €	7,40 €
Wasserzähler Q <sub>3</sub> 6,3 und Q <sub>3</sub> 10	108	10	1.080	18,55 €	185,50 €	18,19 €	1,83 €	205,52 €	17,13 €	17,10 €
Wasserzähler Q <sub>3</sub> 16	21	16	336	18,55 €	296,80 €	24,81 €	1,83 €	323,44 €	26,95 €	26,90 €
Wasserzähler Q <sub>3</sub> 25	1	25	25	18,55 €	463,75 €	225,71 €	1,83 €	691,29 €	57,61 €	57,60 €
Verbundzähler DN 50 = Q <sub>3</sub> 25	1	25	25	18,55 €	463,75 €	220,61 €	1,83 €	686,19 €	57,18 €	57,10 €
Verbundzähler DN 80 = Q <sub>3</sub> 63	4	63	252	18,55 €	1.168,65 €	264,13 €	1,83 €	1.434,61 €	119,55 €	119,50 €
Verbundzähler DN 100 = Q <sub>3</sub> 100	1	100	100	18,55 €	1.855,00 €	315,63 €	1,83 €	2.172,46 €	181,04 €	181,00 €
	<b>3.255</b>		<b>13.546</b>							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr gerundet:

**298.600,00 €**

## Berechnungsgrundlagen

# WASSERVERSORGUNG

## ZUSAMMENSTELLUNG DER ANLAGENBUCHHALTUNG

### DER WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2024		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €
· Wasserversorgung gesamt	16.619.900	329.634	8.656.861
· Anlagen im Bau	3.906	0	3.906
· abzüglich Beiträge ab 2003	-1.448.199	-36.401	-957.823
· abzüglich Zuschüsse ab 2003	-332.034	-8.311	-232.976
· abzüglich HA-Kostenersätze ab 2003	-650	-16	-320
· abzüglich Kostenersatz Verband	-9.553	-239	-2.387
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>14.833.370</b>	<b>284.667</b>	<b>7.467.261</b>

  

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2024		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuschüsse bis 2002	355.018	1.103	29.676
· Mehrkostenvereinbarung	4.594	115	1.967
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>359.612</b>	<b>1.218</b>	<b>31.643</b>

  

3) Beiträge Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2024		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge bis 2002	2.317.575	0	0
· HA-Kostenersätze bis 2002	36.682	0	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>2.354.257</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ZUSAMMENSTELLUNG DER ANLAGENBUCHHALTUNG DES ZV „SCHOZACH-WASSERVERSORGUNGSGRUPPE“

4) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 4		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €
· Wasserversorgung gesamt ohne Anlagen im Bau	10.718.540	109.963	2.675.426
· Wasserversorgung Anlagen im Bau	213.502	0	213.502
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>10.932.042</b>	<b>109.963</b>	<b>2.888.928</b>

5) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 4		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuschüsse	0	0	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### **III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2025 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2026 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2020-2021 entsprechend der Anlage 4 wird zum Ausgleich eingestellt.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2026-12/2026 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr **3,04 € /m<sup>3</sup> Frischwasser**
- Zählergrundgebühren:

Wasserzähler:

· bis Größe Q <sub>3</sub> 4	<b>7,40 €/Monat</b>
· Größen Q <sub>3</sub> 6,3 und Q <sub>3</sub> 10	<b>17,10 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 16	<b>26,90 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 25	<b>57,60 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 63	<b>57,10 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 100	<b>119,50 €/Monat</b>
· über Größe Q <sub>3</sub> 100	<b>181,00 €/Monat</b>